



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**über die Errichtung einer Außenstelle des**  
**Abendgymnasiums Lippstadt in der Stadt Soest**

Aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (KGAG, GV. NW. S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) und aufgrund des § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1978 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.07.1974 (GV. NW. S. 769) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1980 (GV. NW. S. 156) wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Stadt Lippstadt unterhält in der Stadt Soest eine Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Lippstadt.
- (2) Durch die Außenstelle soll ein Bildungsangebot geschaffen werden, das sowohl der Allgemeinbildung als auch dem Erwerb von Schulabschlüssen dient.
- (3) Die Außenstelle wird in Kooperation zwischen dem Abendgymnasium der Stadt Lippstadt und der Volkshochschule der Stadt Soest geführt.

**§ 2**

- (1) Die Stadt Soest stellt die erforderlichen Gebäude und deren Einrichtungen (wie Unterrichtsräume, Fachräume, ggfls. Aufenthaltsräume) kostenfrei zur Verfügung. Von der Stadt Lippstadt werden auch keine anteiligen Kosten für Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch, Reinigung, Versicherungsprämien, Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen u.ä. übernommen.
- (2) Die Personalkosten für Hausmeister und Reinigungspersonal der in Abs. 1 genannten Gebäude und Einrichtungen trägt die Stadt Soest.
- (3) In den benutzten städtischen Schulen werden das für den Betrieb der Außenstelle notwendige Verbrauchsmaterial (Schwämme, Kreide, Papier, Tafellappen etc.) und die vorhandenen Lehr- und Unterrichtsmittel von der Stadt Soest kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Volkshochschule Soest führt gemeinsam mit dem Abendgymnasium Lippstadt die Teilnehmerwerbung, die Teilnehmerberatung und die Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (5) Lehrveranstaltungen der Volkshochschule Soest können nach beiderseitiger Vereinbarung als zusätzliches Angebot in den Bildungsgang der Außenstelle einbezogen werden; für die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen gilt die für die Volkshochschule Soest geltende Ordnung über Hörerbeiträge.

### **§ 3**

- (1) Das Abendgymnasium Lippstadt sichert die Durchführung und unterrichtliche Organisation der Kurse in Soest zu, solange die vorschriftsmäßige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird und das Abendgymnasium dazu unter gerechter Berücksichtigung der allgemeinen eigenen Unterrichtssituation personell und sachlich in der Lage ist.
- (2) Unbeschadet anderer rechtlicher Regelungen werden Fragen der Unterrichtsverteilung, des Stundenplanes, des Fächerkanons und des Lehrkräfteeinsatzes nach Anhörung der Volkshochschule vom Abendgymnasium geregelt. Die Belange und Interessen der Volkshochschule sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 4**

Die Stadt Lippstadt erhebt keinen Schulkostenbeitrag. Sie verpflichtet sich, die Stadt Soest über alle Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von erheblicher Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium zu erfolgen, um der Stadt Soest Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 5**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die für ihre Gültigkeit erforderliche Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde holt die Stadt Lippstadt ein.
- (3) Verlieren einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund geänderter gesetzlicher oder anderer zwingender Vorschriften ihre Gültigkeit oder sind sie neu zu fassen, so behalten die restlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.
- (4) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben.

Über Streitigkeiten entscheidet als Schiedsstelle das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster bzw. abschließend der Kulturminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 6

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Jeder Beteiligte kann sie mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines jeden Schuljahres schriftlich kündigen.

Die Kündigung bezieht sich jedoch nur auf die Neueinrichtung von Kursen. Bereits laufende Kurse in der Außenstelle sind unter den Bedingungen dieser Vereinbarung fortzuführen.

- (2) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl einzelner Kurse an der Außenstelle entscheidet der Schulleiter des Abendgymnasiums im Einvernehmen mit der Stadt Lippstadt und dem Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster über die Auflösung dieser Kurse zum jeweiligen Semesterende. Der Schulleiter ist verpflichtet, vor seiner Entscheidung die Volkshochschule und die betroffenen Studierenden anzuhören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den betroffenen Teilnehmern der aufgelösten Kurse muss die unmittelbare Fortsetzung ihres Bildungsganges in entsprechenden Semestern des Abendgymnasiums Lippstadt offenstehen.

Bei der Entscheidung über die Auflösung sind die sich daraus ergebenden Belastungen für die betroffenen Studierenden angemessen zu beachten. Die Zusammenlegung von Kursen gleicher Semesterstufe an der Außenstelle gilt nicht als Auflösung im Sinne dieses Absatzes, sondern als Maßnahme der unterrichtlichen Organisation.

- (3) Ausgleichsansprüche nach Ablauf dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten nicht zu.

L i p p s t a d t ,

den 22. Dezember 1982

S o e s t ,

Für die Stadt Lippstadt

(Herhaus)

Stadtdirektor

Für die Stadt Soest

(Holtgrewe)

Stadtdirektor

(Westen)

1. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

(Hühnerfeld)

1. Beigeordneter u. Stadtkämmerer